

§. 1. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5926.) Beschluß der 2. Kammer: die 2. Kammer hat den §. unverändert angenommen. Gutachten der Deputation der 1. Kammer: ebenfalls anzunehmen.

Man stimmt der Deputation einstimmig bei.

§. 2. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5926.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. unter folgenden Modificationen angenommen: a) daß Zeile 1. das Wort „bewohnbare“ weggelassen, und ß) Zeile 1. das Wort „mittels“ mit dem Worte „hinsichtlich“ vertauscht werde.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Aus den im jenseitigen Deputationsberichte zu a. und ß. angegebenen Gründen beizutreten.

§. 3. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5926.) Beschluß der 2. Kammer: Die Kammer ist mit dem §. in der Hauptsache einverstanden, hält jedoch das auf der 5. Zeile zu lesende Wort „bewohnbare“ nicht für angemessen, und hat nach dem Gutachten ihrer Deputation den §. in folgender Fassung angenommen: „Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel auch ein Heimathsbezirk. Einzelne liegende und solche andere Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung, gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen, und sind widrigen Falls demselben mittelst Anordnung der obern Verwaltungsbehörde zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und, nöthigen Falls, von Amtswegen solche Vereinigung anzuordnen.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Aus den im jenseitigen Deputationsberichte aufgestellten Gründen, den §. nach der Fassung der 2. Kammer anzunehmen.

v. P o l e n z wünscht das von der 2. Kammer entfernte Wort „bewohnbar“ beibehalten zu sehen, weil man sonst glauben könne, daß auch nicht bewohnbare Grundstücke zur Mitleidenheit gezogen werden sollten, was nicht angemessen erscheine, da ja derselbe Mann dann an mehreren Orten contribuabel und auf Versorgung Anspruch machen könne.

Prinz J o h a n n entgegnet, daß im §. 2. nur von der Versorgung die Rede sei, und daß dazu kein Grundstück ausgeschlossen sein dürfe, schein schon aus der Möglichkeit der Geburten unter freiem Himmel hervorzugehen. Von der Beitragspflichtigkeit handle der §. 5., und der beschränkte erstere auf bewohnbare Grundstücke.

v. P o l e n z faßt hierbei Beruhigung, und es werden nunmehr die §. 2. und 3. nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig angenommen.

§. 4. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5927.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. unverändert angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Annahme Seiten der 1. Kammer dürfte unbedenklich sein, und es macht die diesseitige Deputation auf die Erläuterungen aufmerksam, welche im Bericht der jenseitigen Deputation zu finden sind.

§. 5. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5927.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. ohne Aenderung angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Deputation empfiehlt der 1. Kammer den Beitritt.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Die Kammer schließt sich dem Gutachten der Deputation zu beiden §§. einstimmig an.

§. 6. (f. dens. Nr. 528. d. Bl. S. 5927.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. angenommen, jedoch a) unter Einschaltung hinter dem Worte „gesetzlichen“ der Worte: „insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772, Cap. I. §. 1. und §. 3. fig. enthaltenen;“ sie hat aber auch b) einen Antrag in die Schrift beschlossen, der dahin gerichtet ist, „die bei der Einrichtung der Armenversorgung unterzulegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammenzufassen und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze bekannt machen und einschärfen zu lassen.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Gründe der beschlossenen Veränderung des §. sowohl als des Antrags sind im gegenseitigen Deputationsberichte ausführlich angegeben und veranlassen die Deputation, den Beitritt anzunehmen.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Er fürchte, daß das Wort „gemeinschaftlich“ eine Zweideutigkeit zulasse. Man könne es sogar so verstehen, daß alle Armen versammelt wohnen müßten. Zur Beseitigung dieses Bedenkens beantrage er bei diesem §. folgende Veränderung:

„In jedem Heimathsbezirke sind die erforderlichen Einrichtungen zur Armenversorgung, in Gemäßheit — — Verordnung, zu treffen.“

Dies wird hinreichend unterstützt.

Referent, Bürgermeister H ü b l e r, wünscht nicht noch jetzt, wo man bereits den 27. Oct. schreibe, eine Differenz mit der 2. Kammer herbeigeführt zu sehen, und erklärt sich gegen den Ritterstädtischen Antrag.

Auch der königl. Comissar D. S c h a a r s c h m i d t hält das Bedenken des Antragstellers nicht für begründet. Nothwendig erscheine es aber, anzudeuten, daß die Armenversorgung eines jeden Heimathsbezirkles eine gemeinschaftliche Last und Veranstaltung sei, wenn der Bezirk auch aus mehreren Gemeindebezirken bestehe. Das Wort habe also eine active Bedeutung, welche nach dem ganzen Zusammenhange wohl nicht verkannt werden könne.

D. D e u t r i c h: Er halte gerade das Beiwort „gemeinschaftlich,“ welches der Antragsteller bedenklich oder zweideutig finde, für nothwendig, in sofern hier der Grundsatz aufgestellt werden solle und müsse, daß die Armenversorgung in einem solchen Bezirk eine dem Ganzen gemeinsam, gleichmäßig obliegende Last sei. Wie diese Versorgung ausgeführt werden solle, darüber sei in jenem Worte keine weitere Bestimmung ausgedrückt, und eine Zweideutigkeit desselben vermöge er nicht zu entdecken.

Es wird hierauf der §. 6. mit der von der 2. Kammer gemachten Aenderung einstimmig genehmiget, der Antrag des Bürgermeisters R i t t e r s t ä d t aber mit 17 gegen 13 Stimmen verworfen.

Der Antrag sub b., welchen die 2. Kammer in die Schrift zu bringen beschlossen hat, erhält auch die einstimmige Zustimmung der 1. Kammer.

(Beschluß folgt.)

Verantwortliche Redaction: D. G r e t s c h e l